

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Dr. Carlo Piltz

Bußgelder sind nicht alles

Seite 261

Stichwort des Monats

Frederick Richter

Zentral oder dezentral, das ist hier die Frage ...

Seite 262

Datenschutz im Fokus

Guido Hansch

Whistleblowing-Richtlinie EU 2019/1937: Neue Compliance-Anforderungen für Unternehmen (Teil 2)

Seite 266

Lea Stegemann und Dr. Max Grewe

Caught between a rock and a hard place? Arbeitgeber zwischen Daten- und Infektionsschutz?

Seite 269

Anna Cardillo und Andreas Bethke

Der „nichtverhandelbare“ Hauptteil der ISO/IEC 27001 und die Bedeutung für den Datenschutz

Seite 273

Fragen aus der Praxis

Dr. Carlo Piltz und Johannes Zwerschke

Von Newslettern und Datenschutzverletzungen

Seite 277

Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

Tilman Herbrich

EDSA: Neue Leitlinien zum Konzept der Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung in der DSGVO

Seite 280

Rechtsprechung

Dr. Jan-Peter Ohrtmann und Carl Christoph Möller

BGH: Auslistung wegen „Recht auf Vergessenwerden“ erfordert umfassende Grundrechtsabwägung

Seite 283

Dr. Alexander Golland

Immaterieller Schadensersatz für die Weiterleitung von Daten über ein berufsbezogenes soziales Netzwerk

Seite 286

▪ Nachrichten Seite 264 ▪ Service Seite 290

Dr. Jan-Peter Ohrtmann und Carl Christoph Möller

BGH: Auslistung wegen „Recht auf Vergessenwerden“ erfordert umfassende Grundrechtsabwägung

BGH, Urt. v. 27.07.2020 – VI ZR 405/18

Die Gerichtsentscheidung in Kürze

Der aus dem „Recht auf Vergessenwerden“ gemäß Art. 17 DSGVO abgeleitete Anspruch auf Auslistung erfordert eine umfassende Abwägung der gegenüberstehenden unionsrechtlichen Grundrechte und -freiheiten. In diese Abwägung sind auch die Rechte des Inhabers, unabhängig von seiner Beteiligung am Rechtsstreit, einzubeziehen.

Der Fall

Der Kläger war bis April 2012 Geschäftsführer des Regionalverbandes einer Wohlfahrtsorganisation in Hessen, welcher Bauprojekte, Einrichtungen und Pflegedienste organisiert und finanziert. Im Jahr 2011 wies dieser Regionalverband ein finanzielles Defizit von knapp einer Million Euro auf. Kurz vor Bekanntwerden meldete sich der Kläger krank.

Die regionale Tagespresse berichtete mehrfach – unter Nennung des vollen Namens des Klägers – über die finanzielle Schieflage des Regionalverbandes und die zeitlich damit einhergehende Krankmeldung des Klägers.

Der Kläger forderte die Beklagte als Verantwortliche für die Internetsuchmaschine Google auf, verschiedene Ergebnislinks aus ihren Suchergebnislisten zu entfernen, die bei Eingabe seines Vor- und Familiennamens – sowohl isoliert als auch in Verbindung mit bestimmten Ortsangaben – in der Suchmaschine angezeigt würden. Teilweise kam die Beklagte der Aufforderung nach. Die Auslistung der verbleibenden Ergebnislinks machte der Kläger daraufhin gerichtlich geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Die Gründe

Der BGH hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Auslistung des streitgegenständlichen Ergebnislinks aus der Suchmaschine ergebe sich nicht aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

Keine Subsidiarität gegenüber Inhabern

Zunächst gesteht der BGH dem Kläger zu, dass dieser als Betroffener nicht vorrangig den Anbieter der in der Suchmaschine gelisteten Inhalte, d. h. die konkreten Presseorgane, in Anspruch nehmen müsse. Ein wirksamer und um-

fassender Schutz des Betroffenen könne gerade nicht erreicht werden, wenn dieser vorher oder parallel zum Vorgehen gegen den Suchmaschinenbetreiber, beim Inhabeanbieter die Löschung der ihn betreffenden Informationen erwirken müsste. Die Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers sei ein eigenständiger Verarbeitungsvorgang und die mit ihm einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen daher auch eigenständig zu beurteilen.

Auslistungsanspruch aus Art. 17 DSGVO erfordert umfassende Abwägung

Im Kern erfordere der Auslistungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO aber eine umfassende Grundrechtsabwägung, die auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person einerseits, der Grundrechte des Suchmaschinenanbieters, der Interessen der Nutzer der Suchmaschine und der Öffentlichkeit sowie der Grundrechte der Anbieter der in den beanstandeten Ergebnislinks nachgewiesenen Inhalte andererseits durchzuführen ist.

Für die Abwägung im Rahmen der DSGVO als unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelung seien allein die Unionsgrundrechte maßgeblich, also die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („GRCh“).

Für den Kläger streiten im konkreten Fall das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GRCh, welches auch die (digitale) Kommunikation umfasse, und dasjenige auf Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GRCh. Diese Grundrechte schützten Betroffene auch vor den Nachweisen einer Suchmaschine.

Seitens des beklagten Suchmaschinenbetreibers sei das Recht auf unternehmerische Freiheit aus Art. 16 GRCh in die Abwägung einzubeziehen. Hingegen könne sich dieser nicht auf die Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 11 GRCh berufen, da er selbst nicht die Verbreitung einer bestimmten Meinung bezwecke.

Die Meinungsäußerungsfreiheit sei jedoch auf Seiten des Inhabers zu beachten. Denn diesem würde im Falle einer Auslistung ein wichtiges Medium zur Verbreitung seiner Inhalte, konkret also der Zeitungsberichte, genommen. Zwar mag es im ersten Moment verwundern, dass der Inhabers, vorliegend die Presseorgane, in die Abwägung einzubeziehen sind, obwohl sie nicht unmittel-

bar am Rechtsstreit beteiligt sind. Auf den zweiten Blick ist das Vorgehen konsequent. Denn, so der BGH, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung gegenüber Dritten sei Voraussetzung der Einschränkung der Unternehmensfreiheit des Suchmaschinenbetreibers. Diesem dürfe nicht aufgegeben werden, was die Grundrechte Dritter verletze.

Schließlich sei das Interesse des Nutzers der Suchmaschine bzw. dasjenige der Öffentlichkeit am Zugang zu den über die Suchmaschine bereitgestellten Informationen als Folge des, ebenfalls in Art. 11 GRCh enthaltenen, Rechts auf freie Information zu berücksichtigen.

Neben den im konkreten Fall benannten Grundfreiheiten aus der GRCh kommen allgemein bei ähnlich gelagerten Fällen auf Seiten des Inhabers auch die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 13 GRCh sowie die Freiheit der Berufsausübung aus Art. 15 GRCh in Betracht.

Suchmaschinen als Fluch und Segen des Internets

In seiner Entscheidung erkennt der BGH die ambivalenten Auswirkungen der Suchmaschinenteknologie. Das Internet wäre zwar aufgrund der „nicht mehr überschaubaren Flut von Daten für den Einzelnen“ ohne Suchmaschinen schwerlich nutzbar und der Nutzer sei daher auf sie angewiesen. Gleichzeitig führten die Suchmaschinen aber erst zur weltweiten Verbreitung personenbezogener Daten, da der Internetnutzer mit einer Suche nach dem Namen der betroffenen Person Daten auf solchen Webseiten aufspüren könne, die er ansonsten nicht gefunden hätte. Deshalb überwiege das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers allein nicht das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Vorrangig seien folglich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Grundrechte Dritter zu betrachten.

Keine Vermutung zugunsten des Betroffenen

So stehen sich nach dem BGH primär die Meinungsfreiheit des Inhabers und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen als gleichberechtigte Grundrechte gegenüber. Diese Gleichberechtigung führe dazu, dass es keine Vermutung zugunsten des Schutzes des Betroffenen gebe. Unter Aufgabe seiner vor Inkrafttreten des DSGVO entwickelten Rechtsprechung folgert der BGH aus der Abwägung der gleichberechtigten Grundrechte aber auch, dass der Suchmaschinenbetreiber nicht erst dann tätig werden müsse, wenn er von einer offensichtlichen Rechtsverletzung des Betroffenen Kenntnis erlangt. Wann der Suchmaschinenbetreiber tätig werden muss, verrät der BGH hingegen nicht.

Überwiegendes öffentliches Interesse an der Berichterstattung

Im konkreten Fall kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass die Grundrechte des Klägers hinter den Interessen der Be-

klagten und derjenigen ihrer Nutzer, der Öffentlichkeit und der für die verlinkten Zeitungsartikel verantwortlichen Presseorgane zurücktreten. An der Berichterstattung über die finanziellen Schieflage des Regionalverbandes bestehe aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Beschäftigten, aber auch auf die Kunden und Nutznießer der angebotenen Pflege-, Betreuungs- und Krankendienste, ein erhebliches öffentliches Interesse. Aufgrund der herausgehobenen Funktion des Klägers als Geschäftsführer des Regionalverbandes und seiner (Mit-) Verantwortlichkeit für die finanzielle Situation des Verbandes umfasse das Berichterstattungsinteresse auch die namentliche Nennung und die pauschale Erwähnung der Krankmeldung.

Zeitablauf und Art und Weise der Kommunikation

Inwieweit das berichtete Geschehen zeitlich zurückliegt, könne, laut BGH, bei der Abwägung generell sowohl das öffentliche Interesse an der Berichterstattung als auch das Schutzbedürfnis des Betroffenen beeinflussen. Je stärker die Verbreitung zurückliegender Berichte das Privatleben und die Entfaltungsmöglichkeit des Betroffenen als Ganze beeinträchtigt, desto höher sei der Schutzanspruch zu gewichten. Gleichzeitig komme einem zurückliegenden Ereignis eher fortdauernde Bedeutung zu, wenn es durch nachfolgende Begebenheiten neue Relevanz erhalte, als wenn es für sich allein stehe.

Zu berücksichtigen sei auch, in welcher Art und Weise die Information im Netz kommuniziert worden sei, ob etwa als skandalisierender individualbezogener Blogeintrag oder in einem Bewertungsportal, wo neuere Bewertungen die älteren relativieren können. Schließlich spiele es ebenfalls eine Rolle mit welcher Priorität die Information von der Suchmaschine kommuniziert würde (z. B. erster Ergebnistreffer). Als Summe dieser Einzelfaktoren sei die gesamte Belastungswirkung aus Sicht des Betroffenen, zum Zeitpunkt der Entscheidung über sein Schutzbegehren, mit den Kommunikationsfreiheiten abzuwägen.

Im konkreten Fall habe die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Regionalverbandes mehrjährige Sanierungsbemühungen bis hin zu Entlassungen von Mitarbeitern und Veränderungen im Bereuungsangebot nach sich gezogen. Folglich sei die Berichterstattung über die Rolle des Klägers „zeitgeschichtlich bedeutsam und fortwirkend relevant“.

DSGVO regelt Auslistungsanspruch abschließend

Abschließend betont der BGH, dass der Kläger seinen Anspruch auch nicht auf Vorschriften des nationalen deutschen Rechts stützen könne. Dies ergebe sich aus dem Charakter der DSGVO als unionsweit abschließend vereinheitlichtem Datenschutzrecht und der umfassenden Grundrechtsabwägung bei der Prüfung eines Auslistungsbegehrens nach Art. 17 DSGVO.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung des BGH führt anschaulich die Vor- und Nachteile des Vorgehens gegen den Suchmaschinenbetreiber vor.

Effizienz des Auslistungsbegehrens

Dass sich der Betroffene, wie vom BGH klargestellt, bei einem Auslistungsbegehren nicht auf die einzelnen Inhaltenanbieter verweisen lassen muss, birgt in der rechtlichen Verteidigung gegen eine rechtsverletzende Berichterstattung erhebliche prozessökonomische Vorteile. Anstelle vieler einzelner Verfahren gegen möglicherweise schwierig zu ermittelnde Inhaltenanbieter (z. B. im Falle anonymer Blogs), kann der Betroffene im Verfahren gegen den Suchmaschinenbetreiber sämtliche Inhalte überprüfen und gegebenenfalls aus dem Index der Suchmaschine entfernen lassen. Selbst wenn die Inhalte an sich bestehen bleiben, sind sie dann zumindest deutlich schwieriger auffindbar und verlieren daher für die öffentliche Wahrnehmung des Betroffenen an Bedeutung.

Aufgrund umfassender Abwägung geringes Risiko von Zensur

Das Auslistungsbegehren stellt somit ein scharfes Schwert im Kampf für die Öffentlichkeitswahrnehmung der eigenen Person dar. Dies dürfte vom Ordnungsgeber auch genauso mit dem „Recht auf Vergessenwerden“ bezweckt worden sein. Das Risiko, dass Art. 17 DSGVO von einzelnen Betroffenen zur Verhinderung missliebiger Berichterstattung genutzt werden könnte, minimiert der BGH durch die Einbeziehung der Rechte und Interessen der Inhaltenanbieter, häufig also der Presse, sowie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Problem: Kasuistik

So löblich das Ausbalancieren der verschiedenen Positionen ist, so schwierig macht das Gericht dem Anspruchsteller wie Suchmaschinenbetreiber die Umsetzung. Die vorliegende Entscheidung zeigt eine Vielzahl von Interessen der unmittelbar oder mittelbar Beteiligten auf, welche bei der Prüfung eines Auslistungsbegehrens zu berücksichti-

gen sind. Die schiere Menge führt dazu, dass ein roter Faden nur schwer erkennbar ist.

Dies gilt beispielsweise für die zeitgeschichtliche Relevanz der Nennung des Namens und des Umstandes der Erkrankung des Klägers sowie der Bewertung des seither verstrichenen Zeitraums. Es lässt sich nicht erkennen, wann die namentliche Berichterstattung über die Verantwortlichen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines mittelständischen Unternehmens nicht mehr den Eingriff in dessen persönliche Lebensentfaltung rechtfertigen würde oder nach welchem Zeitraum der Schutz des Betroffenen das Informationsinteresse überwiegt.

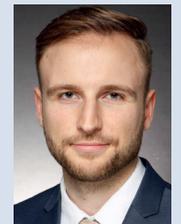
Die neuen Hüter des Internets

In der Praxis wird diese Prüfung und Abwägung der Grundrechte, nach einer entsprechenden Beschwerde des Betroffenen, durch den Suchmaschinenbetreiber durchgeführt werden müssen. Damit wird, neben der Abwägung von Meinungsfreiheit gegen Hatespeech in sozialen Medien, eine weitere erhebliche grundrechtliche Bewertung, nämlich de facto die Zulässigkeit der Informationsverbreitung im Internet, umfangreich an nichtstaatliche Akteure übertragen. Die rechtspolitische Diskussion, ob dies wünschenswert ist, dürfte noch nicht abgeschlossen sein.

Autoren: Dr. Jan-Peter Ohrtmann ist Partner und Rechtsanwalt bei PwC Legal in Düsseldorf. Er leitet das globale Datenschutznetzwerk von PwC Legal und ist Co-Leiter der Praxisgruppe IP/IT/Commercial bei PwC Legal in Deutschland.



Carl Christoph Möller ist Rechtsanwalt bei PwC Legal in Düsseldorf und dort in der Praxisgruppe IP/IT/Commercial tätig.





Coronavirus und Arbeitsrecht

Einzigartiger Leitfaden von Praktikern für Praktiker zu Fragen, die sich bei Ausbruch einer Pandemie für die Betriebsparteien stellen, paritätisch betrachtet aus Sicht des Arbeitgebers wie auch des Betriebsrats.

2020 | 278 Seiten | Broschur | ISBN: 978-3-8005-1746-6 | € 89,-

Bestellen Sie jetzt auf shop.ruw.de/17466

